

# SAALFELDER HÖHEN PANORAMA

## Amtsblatt der Gemeinde Saalfelder Höhe

mit den Orten Bernsdorf, Burkersdorf, Braunsdorf, Birkenheide, Dittrichshütte, Dittersdorf, Eyba, Hoheneiche, Kleingeschwenda, Lositz, Jehmichen, Reschwitz, Knobelsdorf, Unterwirschbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth, Witzendorf.

Nr. 5

Samstag, den 19. Mai 2018

Jahrgang 2018

# Grundschule Dittrichshütte

*„Im Wesen der Musik liegt es, Freude zu bereiten.“,  
lehrte uns schon Aristoteles.*

Ganz in diesem Sinne starteten die Schülerinnen und Schüler der Musikalischen Grundschule Dittrichshütte in einen musikalischen Frühling, der vielfältiger nicht sein könnte ...



... Fortsetzung im Mittelteil

## Amtlicher Teil

### Gemeinde Saalfelder Höhe

#### Einladung zur 4. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Saalfelder Höhe im Jahr 2018 am 24.05.2018

Am **Donnerstag, den 24.05.2018** findet um **19:00 Uhr** im Konferenzraum in der Gemeindeverwaltung in Kleingeschwenda die 4. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Saalfelder Höhe im Jahr 2018 statt.

Dazu lade ich Sie herzlich ein.

##### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bürgerfragestunde
5. Bestätigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 05.04.2018
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 1 - Schöffenwahl
8. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 2 - Umbenennung von Straßennamen
9. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 3 - Rentnerweihnachtsfeier

**Torsten Scholz**  
Bürgermeister

#### Einladung zur 3. Beratung des Bauausschusses 2018

Am **Dienstag, den 05.06.2018** findet um **18:00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung in Kleingeschwenda die 3. Beratung des Bauausschusses 2018 statt.

Dazu lade ich Sie recht herzlich ein.

##### Tagesordnung:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der BA-Sitzung vom 13.03.2018
3. Beratung und Beschlussfassung über Bauanträge und Bauvoranfragen

**Torsten Scholz**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung des Ordnungsamtes - Friedhofsverwaltung

#### Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine

Entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft VSG 4.7. Friedhöfe und Krematorien vom 01.01.2000 (Stand: Januar 2007) wird die Gemeindeverwaltung die jährliche Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine auf den Friedhöfen Dittersdorf, Knobelsdorf, Reschwitz, Unterwibach und Wittmannsgereuth durchführen.

Die Prüfungen sind eine gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle im Rahmen der Verkehrs-sicherungspflicht und dienen der Kontrolle der Sicherheit aller Friedhofsbesucher.

Die Grabsteine, die nicht standfest sind, werden durch einen roten Aufkleber mit dem Hinweis „Vorsicht, Unfallgefahr!“ gekennzeichnet. Die Eigentümer dieser Grabstätten erhalten zusätzlich einen schriftlichen Bescheid über das Prüfergebnis. Die Sorge

für die Sicherheit der Grabmalanlagen hat in jedem Falle der Eigentümer zu tragen.

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten haben Gelegenheit, zu den Prüfungen anwesend zu sein.

Dazu gibt die Gemeindeverwaltung als zuständige Friedhofsverwaltung die Prüftermine auf den einzelnen Friedhöfen bekannt:

##### Unterwibach

Montag, 04.06.2018 von 9.30 Uhr bis 13.30 Uhr

##### Knobelsdorf

Dienstag, 05.06.2018 von 9.30 Uhr bis 10.00 Uhr

##### Reschwitz

Dienstag, 05.06.2018 von 10.30 Uhr bis 13.00 Uhr

##### Dittersdorf

Mittwoch, 06.06.2018 von 08.45 Uhr bis 09.45 Uhr

##### Wittmannsgereuth

Mittwoch, 06.06.2018 von 10.15 Uhr bis 11.00 Uhr

**i. A. Müller**

Ordnungsamt/Friedhofsverwaltung

### Hundekot und freilaufende Hunde im Gemeindegebiet

Hunde in der Gemeinde haben es nicht immer leicht. Ihr Zusammenleben mit den Menschen wirft nicht nur bei uns manche Probleme auf. Dies gilt nicht nur in den bebauten Wohngebieten der inneren Gemein-deteile. Nicht selten kommt es dort zu Konfrontationen zwischen Hundehaltern und anderen Mitbürgern. Die Ursache liegt auf der Hand: Was dem einen ein durchaus natürliches Bedürfnis seines treuen Vierbeiners, gerät dem anderen häufig zum Ärgernis.

Derart entstehende Spannungen brauchen nach unserer Auffassung nicht zu sein. Auch die Gemeinde bietet genügend Raum für Hunde. Man muss nur einige Spielregeln beachten, damit das Zusammenleben zwischen Menschen und Hunden funktioniert.

Wir wollen Sie erneut auf die wichtigsten Vorschriften hinsichtlich der Haltung von Hunden hinweisen. Für gefährliche Hunde im rechtlichen Sinne gelten weitergehende Regelungen:

- Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- Hunde dürfen **ohne Begleitung** einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, **nicht frei umherlaufen**.
- Während der Nachtzeit sind im ganzen Gemeindegebiet/auf allen Gemarkungen Hunde an der Leine zu führen.
- Im Innenbereich sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen **Hunde an der Leine zu führen**.
- In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Hunde frei umherlaufen zu lassen.
- Auf **Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen** werden.
- **Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.**
- Tiere, insbesondere Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Wir sind froh, dass viele einsichtige Hundehalter sich an diese Regeln halten und mit gutem Beispiel vorangehen. Dafür danken wir Ihnen an dieser Stelle recht herzlich. Und doch erreichen uns immer wieder Klagen, dass Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen sowie Kinderspielplätze über Gebühr durch Hundekot verunreinigt sind.

Diese Bereiche stehen der gesamten Bevölkerung, also auch Ihnen persönlich zur Verfügung. Es gefällt Ihnen sicherlich auch nicht, in diese „Häufchen“ zu treten. Ihre Mithilfe ist hier gefragt. Wir wissen, dass mit Verboten allein weder den Hundehaltern und ihren Tieren noch anderen Mitbürgern geholfen ist. Deshalb unsere Bitte an Sie:

**Wenn Sie mit Ihrem Hund Gassi gehen, führen Sie ihn bitte dorthin, wo sein „Geschäft“ niemanden stört und unschädlich ist.**

Und ist das Unvermeidliche doch einmal **an unpassender Stelle geschehen**, bitten wir Sie, es **zu beseitigen**. Behilflich dabei können Ihnen die so genannten Hundetüten sein, die

- im Fachhandel (z.B. Zoo-Läden, Garten-Centern, teilweise Drogerien) zu beziehen sind.

Es ist schon öfters geschehen, dass **freilaufende Hunde** Menschen, insbesondere Kinder oder andere Hunde angefallen und gefährlich verletzt haben. Diese Gefahren können auf ein Minimum reduziert werden, wenn die **Vorschriften gegen das freie Laufenlassen von Hunden beachtet werden**.

Sie unterstützen damit unsere vielfältigen Bemühungen um mehr Umweltschutz und Sicherheit in der Gemeinde und erleichtern sich, Ihrem Hund und allen Mitbürgern das Zusammenleben.

Abschließend muss ich noch auf Folgendes hinweisen:

**Ein Friedhof ist kein Ort für Hunde.**

**Aber leider kommt es in letzter Zeit vermehrt dazu, dass Hunde sich nicht nur auf dem Friedhof „verewigen“ - sie verwüsten auch Gräber. So geschehen auf dem Friedhof in Dittersdorf – vor allem in den Abendstunden.**

Müller  
Ordnungsamt

## Das Orientalische Zackenschötchen (*Bunias orientalis*) - eine invasive Pflanzenart

Das Orientalische Zackenschötchen ist eine raschwüchsige mehrjährige Staude.

Die Art kam bei uns zunächst nur an Straßenrändern, auf Äckern, an Ruderalstellen und an Ufern vor und gelangte dorthin vor allem über verunreinigte Erd- und Baumaterialien. In jüngerer Zeit ist sie auch stark in Grünland vorgedrungen. Da die Art viel Licht benötigt, breitet sie sich vor allem auf trockenen sonnigen Standorten aus. Sie ist dort gegenüber einheimischen Pflanzen dominant.

Die Samen werden durch natürliche Medien nicht weit transportiert, bleiben jedoch im Boden mehrere Jahre keimfähig. Die Fernausbreitung findet vorwiegend durch Transport von Erdmaterial statt, das Samen und Wurzelfragmente enthält, häufig über Baumaßnahmen (Straßen- und Wegebau, Aufschüttungen) und illegaler Entsorgung.

Eine gesundheitliche Gefährdung von Mensch oder Tier durch die Zackenschote ist nicht bekannt.

Im Grünland und besonders in Trockenrasen können jedoch geschützte und gefährdete Pflanzen dauerhaft verdrängt und geschützte Biotope zerstört werden.

Eine Ausbreitung auf landwirtschaftlich genutztem Grünland hat verschiedene wirtschaftliche Nachteile. Die Art wird von Weidetieren gemieden und mindert auch die Heuqualität.

Um eine Neubesiedlung von Flächen durch die Zackenschote zu verhindern, sollte Erdaushub aus dem Bereich von *Bunias*-bewachsenen Standorten nicht in der gegenwärtig üblichen Praxis abgefahren und (nach zentraler Deponierung) wieder verteilt werden.

Mähgeräte müssen nach Einsatz in *Bunias*-Beständen gereinigt werden und Mähgut fachgerecht kompostiert oder entsorgt werden.

Für die örtliche Bekämpfung der Art stehen verschiedene Methoden zur Auswahl. Insgesamt ist eine gute Planung und sorgfältige Ausführung jedoch sehr wichtig. Nachlässig oder unvollständig durchgeführte Bekämpfungsversuche können die Pflanzenbestände noch stärken. Durch verbleibende Wurzelteile oder Samen regenerieren sich die Bestände sehr schnell.

Die fleischigen Pfahlwurzeln können mit Hilfe eines Unkrautstechers oder Spaten ausgestochen werden, die Teile müssen fachgerecht entsorgt werden.

Die Mahd muss vor der Samenbildung (in der Regel Ende Mai) und im Sommer (Juli) ein zweites Mal durchgeführt werden, da die Pflanzen nach der ersten Mahd neu austreiben.

Mulchen fördert in der Regel die Regeneration und weitere Ausbreitung der Pflanzen.

Eine punktuelle Bekämpfung mit einem geeigneten Herbizid kann bei großen Beständen unter Umständen sinnvoll sein. Auf naturschutzrelevanten Flächen ist dies jedoch in der Regel nicht

möglich bzw. genehmigungspflichtig. Für die Ausbringung von Herbiziden ist auf vielen Flächen eine Genehmigung des zuständigen Landwirtschaftsamtes erforderlich, außerdem für den Anwender generell ein Sachkundenachweis im Pflanzenschutz.

Für weitere wichtige Informationen, insbesondere zur fachgerechten und nachhaltigen Bekämpfung, verweisen wir auf <http://neobiota.bfn.de/12653.html>

## Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Braunsdorf vom 25.10.2017

### Inhaltsübersicht:

#### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

#### Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

#### Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Kolumbarium und anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengabstätten

#### Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

#### Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfestern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

#### Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Braunsdorf steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Braunsdorf.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindecirchenrat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Meinungen.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

## § 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Saalfelder Höhe, Ortsteile Birkenheide, Braunsdorf, Burkersdorf, Dittersdorf und Dittrichshütte waren oder
- b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

## § 3 Bestattungsbezirke

(1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Braunsdorf umfasst das Gebiet des Ortes Saalfelder Höhe/Ortsteile Birkenheide, Braunsdorf, Burkersdorf, Dittersdorf und Dittrichshütte.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
- b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

## § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

- a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
- b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
- c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben.

Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

## Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonntagen und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

**§ 7**  
**Grabmal- und Bepflanzungsordnung**  
entfällt

**§ 8**  
**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

**Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften**

**§ 9**  
**Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.

Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

**§ 10**  
**Kirchliche Bestattungen**

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

**§ 11**  
**Särge, Urnen und Trauergebilde**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolphaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.<sup>1</sup>

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen,

**§ 12**  
**Ausheben der Gräber, Grabgewölbe**

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

**§ 13**  
**Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig

verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

#### § 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist

- a) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsrechtliche Angehörige des Verstorbenen,
- b) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung,

#### § 15 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 20 Jahre, im Kolumbarium 15 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

### Abschnitt 4: Grabstätten

#### § 16

##### Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Kolumbarium,
- c) Ehrengabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten

bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

#### § 17 Reihengrabstätten entfällt

#### § 18 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,20 m, Breite 1,25 m,
- b) Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

#### § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligten Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser

Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschieht, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

## § 20

### Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

## § 21

### Kolumbarium und anonyme Bestattungen

(3) Die Friedhofsträgerin errichtet Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen und verschließt jede Urnennische mit einer Gedenktafel. Als Inschrift der Tafel werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin angebrachten Gedenktafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch Grabschmuck abzulegen besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.

(4) In den Urnenkammern kann eine oder bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(5) Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen (Überurnen und Aschekapseln) durch die Friedhofsträgerin aus den Urnennischen entnommen und die Aschekapseln an einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort auf dem Friedhof beigesetzt.

(6) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreu von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

## § 22

### Ehrengabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

## Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

### § 23

#### Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

### § 24

#### Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

### § 25

#### Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

gers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

## **§ 26 Grabpflegeverträge entfällt**

## **§ 27 Grabmale**

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen.

Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

## **§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale**

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen

Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß den genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

## **§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 30 Entfernung von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen, Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.



**Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern**

**§ 31**

**Benutzung von Leichenräumen entfällt**

**§ 32**

**Bestattungs- und Beisetzungsfeiern**

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

**§ 33**

**Friedhofskapelle und Kirche**

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

**§ 34**

**Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

**Abschnitt 7: Schlussbestimmungen**

**§ 35**

**Alte Rechte**

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 36**

**Haftungsausschluss**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

**§ 37**

**Gebühren**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Braunsdorf erhoben.

Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

**§ 38**

**Zuwiderhandlungen**

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

**§ 39**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Braunsdorf aus.

**§ 40**

**Rechtsmittel**

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Kirchengemeinde Braunsdorf  
Braunsdorf 12  
07422 Saalfelder Höhe

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

**§ 41**

**Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 42**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 21.02.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger:  
Braunsdorf, 25.10.17  
Ort, den

Vorsitzende(r) oder Stellv. Vorsitzende(r)  
des Gemeindeführer(r)  
Mitglied des Gemeindeführer(r)

Genehmigungsvermerke:  
1. Kreiskirchenamt  
Meiningen, den 06.12.2017  
Das Kreiskirchenamt  
Der Leiter  
Witt

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt  
Lutherischer Kirchengemeinde Braunsdorf vom  
Landrätin Saalfeld-Rudolstadt  
Kommunalaufsicht  
Nr. 2244  
07368 Saalfeld

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindefriedhofsausschuss der Kirchengemeinde Braunsdorf am 25.10.2017 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Braunsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.12.2017 unter dem Aktenzeichen 17/14 K 330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 15.02.2018 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Braunsdorf wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

**Genehmigungsvermerke:**

1. Kreiskirchenamt



Meiningen, den 08.03.2018

Das Kreiskirchenamt  
Der Leiter

*Geier i.V.*

<sup>1</sup> Der letzte Satz ist zu streichen, wenn auf dem Friedhof keine oberirdischen Bestattungen möglich sind.

**Anlage 1.1 - zu 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom ...**

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

**A. Brandenburg und Thüringen:**

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

**B. Sachsen-Anhalt:**

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

**C. Sachsen:**

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

## Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Braunsdorf vom 25.10.2017

**Inhaltsübersicht:****Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren****§ 1****Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Braunsdorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2****Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
  1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3****Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigesteuert werden.

**§ 4****Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.
- (3) Für die Beisetzung von der Kirchengemeinde Braunsdorf nicht angehörenden Personen kann ein Zuschlag in Höhe von bis zu 50 % der anfallenden Gebühren erhoben werden.

**§ 5****Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Kirchengemeinde Braunsdorf

Pfarramt Saalfelder Höhe  
 Braunsdorf Nr. 12  
 07422 Saalfelder Höhe

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

**§ 6  
 Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für Wahlgräber
  - 1.1. je Wahlgrabstätte
    - 1.1.1. Erdbestattungen Einzelgrabstätten 400,00 €
    - 1.1.2. Erdbestattungen Doppelgrabstätten 800,00 €
    - 1.1.3. je Einzelgrabstätte für Kinder unter fünf Jahren 70,00 €
    - 1.1.4. Urnenbeisetzungen Einzelgrabstätten 200,00 €
  - 2. für eine Urnenkammer im Kolumbarium einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr 935,00 €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes Erdbestattung 40,00 €
- 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne 10,00 €
- 3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte 1/20 des unter (1) Nr. 1 bzw. 1/15 des unter (1) 2. aufgeführten Betrages.

**§ 7  
 Bestattungsgebühren  
 entfällt**

**§ 8  
 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre 100,00 €
- 2. für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren 50,00 €
- 3. für das Ausgraben einer Urne 50,00 €

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr entfällt Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

**§ 9  
 Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen
  - 1.1. bei Erdgrabstätten 300,00 €
  - 1.2. bei Urnengrabstätten 200,00 €

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

**§ 10  
 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- 1. für Wahlgrabstätten jährlich 15,70 €

**§ 11  
 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle,  
 einer Friedhofskapelle oder einer Kirche  
 entfällt**

**§ 12  
 Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 10,00 €
- 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen 30,00 €
- 3. Genehmigung einer Umbettung 50,00 €
- 4. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten 30,00 €
- 5. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende 10,00 €
- 6. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 10,00 €

**§ 13  
 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 24.02.2010 außer Kraft.



**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Braunsdorf am 25.10.2017 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Braunsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.12.2017 unter dem Aktenzeichen 17/14 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 15.02.2018 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Braunsdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt



Meiningen, den 08.03.2018

Das Kreiskirchenamt  
Der Leiter

*[Handwritten signature]*

## Geld- und Sachspenden an die Gemeinde Saalfelder Höhe

### Dankeschön an alle Spender

Allen Sponsoren gebührt Dank und Anerkennung, egal ob es eine Geldspende, eine Sachspende in Form von Material oder eine kostenlose Reparatur ist.



Firma/ Name, Vorname	Wohnort	Geld- bzw. Sachspende	verwendet für
Nicole Wagener	Geisenhausen	Geldspende	Kita „Spatzennest“ Kleinge

Sollten Spender in der Liste nicht aufgeführt sein, so haben wir von der selbständigen Hilfeleistung noch keine Kenntnis erhalten und bitten um eine kurze Information.

**Torsten Scholz**  
Bürgermeister

### Die nächste Ausgabe

des Amtsblattes der Gemeinde Saalfelder Höhe

erscheint am 16.06.2018.

**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen  
ist am Montag, den 04.06.2018  
im Sekretariat der Gemeinde Saalfelder Höhe.**

Für eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion  
keine Verantwortung.

## Nichtamtlicher Teil

### Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Wittmannsgereuth

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Wittmannsgereuth lädt alle Jagdgenossen zur Vollversammlung herzlich ein.

**am** Donnerstag, den 05. Juni 2018  
**um** 19.30 Uhr  
**in der** Alten Schule - Lindenstübchen

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung,
3. Anwesenheit: Feststellung der Stimmen und Flächenmehrheiten
4. Kontrolle des Protokolls der Vollversammlung vom 22. Juni 2017
5. Rechenschaftsbericht Jagdjahr 2017/2018
6. Kassenbericht für das Jagdjahr 2017/2018
7. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2017/2018
8. Beschluss 01/2018 - Feststellen des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2017/2018 -
9. Beschluss 02/2018 - Auszahlung der Reinerträge aus den Jahren 16/17+17/18
10. vollzogener Wechsel der Berufsgenossenschaft
11. Schriftwechsel und Organisatorisches
12. Sonstiges

**Christiane Linke**  
Jagdvorsteherin

### Einladung zur Jahreshauptversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft Wickersdorf

Die Jahreshauptversammlung findet statt:

**am:** Freitag, den 08.06.2018  
**um:** 19.30 Uhr  
**im:** Vereinshaus Wickersdorf

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Rechenschafts- und Finanzbericht
4. Bericht Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
7. Beratung und Beschlussfassung zur Eigenständigkeit der AJG (Zusammenschluss mit der Stadt Saalfeld)
8. Diskussion, Sonstiges
9. Auszahlung der Jagdpacht 2018

**Nürnberger**  
Jagdvorstand

**Gemeinde Saalfelder Höhe**

**Geburtstage**

**Wir gratulieren recht herzlich und wünschen alles Gute:**

**OT Dittersdorf**

21.05. Jürgen Welzel zum 65. Geburtstag  
 11.06. Monika Schulz zum 66. Geburtstag

**OT Dittrichshütte**

26.05. Manfred Börner zum 75. Geburtstag  
 26.05. Peter Gowik zum 65. Geburtstag  
 01.06. Ruth Czurlock zum 88. Geburtstag  
 17.06. Konrad Beck zum 78. Geburtstag

**OT Kleingeschwenda**

25.05. Leni Wunder zum 80. Geburtstag  
 04.06. Helmut Wohlfarth zum 71. Geburtstag

**OT Lositz-Jehmichen**

21.05. Dieter Eschner zum 80. Geburtstag  
 30.05. Karl Heinz Büchel zum 66. Geburtstag

**OT Reschwitz**

22.05. Erika Knoll zum 86. Geburtstag  
 23.05. Hannelore Pantel zum 81. Geburtstag  
 27.05. Heinz Lehmann zum 67. Geburtstag  
 27.05. Katharina Wilhelm zum 67. Geburtstag  
 01.06. Brigitte Bärschneider zum 78. Geburtstag  
 04.06. Gisela Preißler zum 74. Geburtstag  
 05.06. Edeltraud Holzmüller zum 67. Geburtstag  
 14.06. Renate Baumann zum 75. Geburtstag  
 18.06. Gerhard Hahn zum 72. Geburtstag

**OT Unterwirschbach**

24.05. Erika Häuser zum 76. Geburtstag  
 28.05. Monika Wolf zum 66. Geburtstag  
 29.05. Ursula Scholz zum 71. Geburtstag  
 31.05. Martina Barop zum 67. Geburtstag  
 31.05. Erika Hummrich zum 85. Geburtstag  
 31.05. Eberhard Schmidt zum 79. Geburtstag  
 01.06. Annette Utting zum 71. Geburtstag  
 03.06. Marianne Georgi zum 85. Geburtstag  
 05.06. Heidemarie Straubel zum 76. Geburtstag  
 05.06. Jens Tänzer zum 66. Geburtstag  
 08.06. Gabriele Utting zum 82. Geburtstag  
 10.06. Gerhard Häuser zum 75. Geburtstag  
 12.06. Dieter Utting zum 71. Geburtstag  
 15.06. Gerd Kubsch zum 75. Geburtstag  
 16.06. Rowitha Gladitz zum 69. Geburtstag  
 17.06. Ingeburg Hain zum 89. Geburtstag

**OT Volkmannsdorf**

01.06. Dieter Wohlfarth zum 69. Geburtstag  
 04.06. Roland Crone zum 69. Geburtstag  
 07.06. Alfred Macheleidt zum 81. Geburtstag  
 16.06. Renate Rössel zum 76. Geburtstag  
 17.06. Helga Daehn zum 76. Geburtstag

**OT Wickersdorf**

29.05. Gertrud Harbich zum 85. Geburtstag  
 20.06. Dr. Ulrich Knopf zum 74. Geburtstag

**OT Wittmannsgereuth**

18.06. Klaus Wenzel zum 79. Geburtstag



**Ehejubiläen**



*Wir gratulieren nachträglich zur Eisernen Hochzeit:*

**Am 24.05.2018 beging das Ehepaar Otto Müller und Anneliese Müller aus dem Ortsteil Eyba, Nr. 11, 07422 Saalfelder Höhe das Fest der Eisernen Hochzeit.**



**Wir gratulieren nachträglich zur Goldenen Hochzeit:**

**Am 31.05.2018 beging das Ehepaar Harald Böhme und Barbara Böhme aus dem Ortsteil Unterwirschbach, Am Anger 12, 07422 Saalfelder Höhe, das Fest der Goldenen Hochzeit.**

**Aktuelles**

**Frühjahrsputz in Wittmannsgereuth**

Am 21.04.2018 hatten sich etwa 20 Einwohner daran gemacht, notwendige Arbeiten für einen schönen Ort zu machen. Die Kameraden der Feuerwehr hatten den Teich abgelassen. So konnte Laub, Unrat und Schlamm entfernt werden. Ca. 30 Fische bekamen wieder ein frisches Zuhause. Bei dieser Aktion waren auch einige Kinder mit Hingabe dabei.





Die anderen Aktiven nahmen sich Bänke vor. Einige mussten repariert werden. Alte Farbe wurde abgekratzt und die Bänke neu gestrichen.

Auch der Zaun unter der Linde wurde gesäubert und neu gestrichen.

Mit viel Kraft wurde am Spielplatz ein Eibenbusch entfernt, sodass der Platz für die Kinder sicherer wurde.

Das Pumpenhaus forderte ebenfalls eine Erneuerung heraus. So wurden zwei Bretter durch neue ersetzt und gestrichen.

Bänke müssen noch einige repariert und gestrichen werden.

Das Wetter spielte an diesem Tage fleißig gut mit, sodass die Arbeiten zügig und mit Freude erledigt werden konnten.

In den folgenden Tagen haben sich Frauen die Anlage unter dem Teich vorgenommen, gesäubert und neu bepflanzt.

So kann sich unser Ort wieder den Einwohnern und Gästen in seiner Schönheit voll zeigen.

**Der Ortsteilrat möchte sich bei allen Beteiligten für ihren aktiven Einsatz recht herzlich bedanken.**

## Dem Trainingslager folgt die erste Bewährungsprobe

In den Osterferien begaben sich die jungen Leichtathleten der Saalfelder Höhe bereits zum zweiten Mal auf große Fahrt, um in Saalburg ein dreitägiges Trainingslager durchzuführen. Neben einigen Trainingseinheiten inklusive Frühsport stand hier vor allem auch der Spaß im Vordergrund. Und auch wenn Leichtathleten in der Regel Einzelkämpfer sind, ging es darum Teamgeist zu entwickeln, denn gemeinsame Erlebnisse bleiben in Erinnerung. Unter diesen Zielstellungen standen Aktivitäten wie Klettern, ein Teamtraining im Kanu, das Bewältigen eines Fahrradparcours und Eisbaden im Stausee, zum Glück waren die Eltern nicht in der Nähe, sowie das gemeinschaftliche Zubereiten eines Abendbrotens auf dem Plan.



Besonders aufregend war natürlich das Nächtigen auf der Helga einem ehemaligen Fischkutter. Den beiden Trainern trieb es dann die Schweißperlen auf die Stirn, als die zehn 7-9 jährigen aus dem kleinen Boot mit nur sechs kleinen Schränken wieder ausziehen mussten.



Bald nach dem Trainingslager stand nun Ende April bei der Bahneröffnung in Saalfeld die erste Bewährungsprobe an. Acht junge Sportler stellten sich der großen Konkurrenz u.a. aus Gera, Erfurt, Pöbneck, Sonneberg und Saalfeld um in den Disziplinen Weitsprung, Sprint, Ballwurf und 400m-Lauf um die begehrten Medaillen zu kämpfen. Fünf davon fanden schließlich den Weg auf die Höhe. Annabell Aladisch (W7) bestätigte, was sich im Training schon angedeutet hatte und konnte sich gleich mit Gold im Weitsprung mit 2.57 m und Bronze im 50m-Lauf schmücken. Isabella Damm - Silber und Lucy Peter – Bronze stellten sich gemeinsam auf das Siegerpodest als die besten im Ballwerfen der U10 aufgerufen wurden. Und auch Martin Krompholz konnte sich eine Bronzemedaille im Ballwerfen umhängen lassen.



Freuen konnten sich eigentlich alle Starter, denn viele persönliche Bestleistungen konnten sie erheblich verbessern. So lief Adrian Dörfer die 50m fast eine Sekunde schneller als letzten Herbst. Kaja Gohle knackte zwei magische Marken die 3,00m im Weitsprung und die 20m im Ballwerfen. Und Leonie Wiebel bestritt ihren ersten Wettkampf bei dem sie sich trotz der kurzen Trainingszeit gut im Mittelfeld platzieren konnte.

### Es „fröbelt“ sehr im Kindergarten „Hainbergstrolche“ Unterwirbach

Anlässlich des Geburtstages von Friedrich Fröbel, am 21.04., fand in unserem Kindergarten eine Projektwoche statt.



Die Kinder erfahren in kindgerechter Form Wissenswertes über Fröbels Leben und Wirken. Sie sprachen über die „Fröbelschen Spielgaben“ und lernten verschiedene Beschäftigungstechniken, wie Prickeln, Flechten, Falten und Filzen kennen.



Den Kindern bereiteten diese Angebote viel Freude und Spass. Dass man mit Bausteinen nicht nur einen Turm bauen kann,

zeigte den Kindern Jasmin, unsere Praktikantin. Tisch und Stuhl, Bank und Brunnen wurden von Fröbel Lebensformen genannt. Aber auch schöne Muster (nach Fröbel-Schönheitsformen) entstehen, wenn die Kinder Bausteine aus einer bestimmten Anzahl und Anordnung einfach verschieben.



Als Höhepunkt unserer Woche haben wir das Fröbelmuseum in Bad Blankenburg besucht. Im Park von Bad Blankenburg haben wir Kugel, Walze und Würfel entdeckt, und auch ein Denkmal für Friedrich Fröbel. Auf unserem Weg zum Museum kamen wir auch am jetzigen „Fröbelkindergarten“ vorbei, indem wir aber keine Kinder antrafen, da er z. Zt. renoviert wird.





Im Fröbelmuseum wurden wir von der Handpuppe „Friedrich Fröbel“ begrüßt. Hier haben die Kinder ihr Wissen über den Begründer des Kindergartens unter Beweis gestellt und gemeinsam im „Spielzimmer“ gefaltet und gespielt.



So ging eine erlebnisreiche Woche für unsere Kinder zu Ende. Von den Eltern erfuhren wir, dass die Kinder zu Hause sehr viel über unsere Angebote berichtet haben. Und wir haben wieder einmal gelernt, dass „Fröbel“ heute noch modern und interessant ist.

### Neues vom Kindergarten „Spatzennest“

#### Einweihung des Krippenwagens

Am 25.04.2018 luden die „Spatzen“ zur Dankeschön-Veranstaltung für die rund 50 Spender und Spenderinnen anlässlich der Einweihung des neuen Krippenwagens ein. Mit einem kleinen Programm und leckeren Häppchen bedankten sich die Kindergartenkinder und das Team des „Spatzennestes“ nochmals herzlich.







Auf einem hohen fachlichen Niveau begleitete Angela Gerhardt, die Kindergartenleiterin, den Abend als Moderatorin. Durch ihr besonderes pädagogisches Geschick vermittelte Kerstin Höfer, stellvertretende Leiterin, in der Rolle der Erzieherin die notwendigen Arbeitstechniken, gab Impulse und führte durch das Angebot.



**Wie und was lernt mein Kind im Kindergarten?**

**-Thematischer Elternworkshop - Elternabend im Spatzenest**

„Die spielen doch nur, basteln und singen Lieder ...“ - Was aber wirklich hinter dem Spielen, den Angeboten sowie dem methodisch gestalteten Tagesablauf im Kindergarten steht, ist wohl den wenigsten bewusst.

Wir Eltern der Spatzenkinder erfuhren und erlebten am 02. Mai 2018 beim Basteln einer „einfachen“ Kettengirlande selbst, welche Bildungsbereiche überhaupt angesprochen werden und was unsere Kinder bei verschiedenen Tätigkeiten täglich im Kindergarten üben und lernen.



Die unbeschwernte Atmosphäre während des Angebotes, unsere Zusammenarbeit, unser Miteinander und unser Interesse am sozialen Lernen unserer Kinder waren einzigartig.

**Ein herzliches Dankeschön an die Erzieherinnen, insbesondere an Kerstin Höfer, die durch ihre besonnenen, liebevolle und ruhige Art alle begeistert und nochmals von der Qualität des „Spatzennestes“ überzeugt hat.**

**„Alles Gute liegt im Spiel“**

**Auf den Spuren des Urbegründers aller Kindergärten**

Am Donnerstag, den 12.04.2018 waren die Kinder aus dem „Spatzennest“ auf den Spuren Friedrich Fröbels unterwegs. In Bad Blankenburg wanderten sie auf dem Pfad des Urbegründers des Kindergartens, entdeckten bedeutende Symbole des Reformpädagogen auf dem Fröbelwanderweg und lernten beim Besuch des Fröbelmuseums das Wirken und das Leben Fröbels kennen. Im Spielzimmer des Museums testeten die Knirpse verschiedene Puzzle und Bausteinararten aus. Im kleinen Puppentheater und am Flechtisch waren alle mit Begeisterung dabei. Zum Schluss falteten die Kinder noch einen Fuchs als Andenken an den tollen Ausflugstag.



Die Fröbeltechniken, wie prickeln, flechten und falten sind den Kindern aus dem Alltag bekannt und bereiten ihnen immer wieder viel Freude. Kreisspiele, Mutter- und Koselieder, Fingerspiele und Reime Friedrich Fröbels werden ebenso in den Tagesablauf eingebunden.

Nach dem Besuch im Fröbelmuseum erkundeten die Kinder das Rathaus, in dem Friedrich Fröbel den ersten Deutschen Kindergarten gründete. Anschließend gab es in der Stadtmühlenbäckerei „Bielert“ ein leckeres selbstgemachtes Eis und einen Blick auf das historische Mühlenrad – so lernten die Knirpse auch die kulinarischen Traditionen unserer Region etwas näher kennen. Nach einem ausgiebigen Picknick im Grünen erkundeten die „Spatzen“ noch die Spielplätze und den Park an der Schwarzza bevor es am Nachmittag wieder zurück nach Kleingeschwenda ging.

**Kinderliederkonzert im Schminkkasten**

**»Es war eine Mutter, die hatte vier Kinder« Eine musikalische Reise durch die Jahreszeiten und ein Streifzug durch Rudolstadt**

Einen Besuch im „Schminkkasten“ des Theater Rudolstadt ließen sich die „Fröbelianer“ auch in diesem Jahr nicht entgehen und erkundeten am Mittwoch, den 18.04.2018, neben dem Besuch des Kinderliederkonzerts der Thüringer Symphoniker, die Sehenswürdigkeiten von Rudolstadt und erfuhren nebenbei allerhand Interessantes und Wissenswertes über die heimische Natur und dessen Bewohner sowie regionale Besonderheiten.



Ob Winter, Frühling, Sommer oder Herbst - immer gibt es spannende Dinge zu erkunden und zu beobachten. Auf der musikalischen Reise durch die Jahreszeiten wird die Jahreszeitenfee von Musikern der Thüringer Symphoniker begleitet, die mit ihren Instrumenten so manchen Spaß mitmachen. Die Kinder konnten kräftig Mitsingen und Mitspielen und waren verzaubert von der Fee, den Musikern und der magischen Theaterkulisse.



Die Kinder hatten eine Menge Freude an dem turbulenten, witzigen Theaterstück und haben zudem eine Menge Wissenswertes über das Verhalten im Verkehr und auf dem Weg zur Schule gelernt.

## Veranstaltungen

### Begegnungsstätte Kleingeschwenda

#### Veranstaltungen für Senioren und Mitglieder der VS Ortsgruppe

- 29.05.2018 14:00 Uhr Frühlingsfest in der Gaststätte Hoheneiche
- 13.06.2018 Seniorentreff
- 26.06.2018 Seniorensport

#### U. Wohlfarth

### Feuerwehrverein Unterwirbach e.V.

- 20.05.2018 ab 9:00 Uhr Preiskegeln zum Pfingstfest

#### J. Bergner Vereinsvorstand

### Dittrichshütte, Braunsdorf, Birkenheide

- 01.06. ab 17:00 Uhr Kinderfest in Dittrichshütte

### Feuerwehrverein Kleingeschwenda 1993 e.V.

#### 15. - 17.06.18 Teichfest Kleingeschwenda 2018

- Freitag, 15.06.2018 ab 21.00 Uhr „Kleing go Malle“ Party a la Ballermann mit Wahl des 2. Bierkönigs und der 2. Sektkönigin von Kleing Doppeldecker von 22.00 - 22.30 Uhr und 01.00 - 01.30 Uhr mit DJ Splitt van Streugut - Eintritt frei

### Sicherheit braucht Köpfchen

Verkehrsschule mit Clown Hajo  
Mittlere und ältere Kinder besuchen das Theaterstück „Sicherheit braucht Köpfchen“



Die großen „Spatzenkinder“ besuchten am Freitag, den 27.04.2018 das Theaterstück „Sicherheit braucht Köpfchen“ im Stadtteilzentrum in Gornsdorf. Clown Hajo erklärt mit bewegungsreichen Liedern, Späßen und lustigen Tricks, wichtige Verkehrsregeln sowie Verhaltensgrundlagen als Fußgänger. Mit seinem Witz faszinierten der Clown und seine Freunde die großen „Spatzen“ - so macht Verkehrserziehung richtig Freude! Das Stück wurde von der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt gesponsert.

wurde von der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt gesponsert.

**Samstag 16.06.2018**

ab 14.00 Uhr Kaffee und selbstgebackener Kuchen sowie Unterhaltung mit den „Original Wutschentaler“ Spiel und Spaß für Groß und Klein, u.a. Hüpfburgen, Kinderschminken, Hammelkegeln, Rost brennt ab 15.30 Uhr

ab 21.00 Uhr Tanz mit „Synchron“

**Sonntag, 17.06.2018**

ab 10.00 Uhr Frührschoppen

ab 12.00 Uhr Mittagessen Rouladen und Klöße (nur Voranmeldung bei Gaby Haun 01717965127)

17.00 Uhr WM Fußballspiel Deutschland - Mexico auf Leinwand

**G. Haun**  
Vereinsvorsitzende

# Einladung zum Kinderfest am Kindertag - 1.6.2018

*Wir laden alle Kinder ein,  
bei unserem Fest dabei zu sein.  
Gutes Essen, Spaß und Spiel,  
gute Laune sind das Ziel.  
Drum seid so frei,  
und kommt vorbei.*

Am 1.6.18 findet ab 17:00 Uhr unser Kinderfest statt. Beginnen werden wir mit einem Lampionumzug. Ihr seid herzlich mit euren Eltern dazu eingeladen. Für Spiele, Spaß, Essen und Getränke ist gesorgt. Gute Laune müsst ihr selber mitbringen.

*Für Saus und Braus da sorgen wir,  
Hauptsache ihr seid ab 17:00 Uhr hier!  
Am 1.6.18 soll es sein,  
drum laden wir euch heute ein!*

Am 1.6.18 ab 17:00 Uhr zaubern wir ein Kinderfest, mit Spiel, Spaß und leckeren Sachen gegen den Hunger. Wer sich das nicht entgehen lassen möchte, der sollte unbedingt vorbei kommen. Es sind auch noch einige Überraschungen geplant. Was das ist? Das wird nicht verraten, sonst wären es ja keine Überraschungen mehr! Also kommt einfach vorbei!

Treffen für den Lampionumzug ist 17:00 Uhr am Feuerwehrgerätehaus Dittrichshütte.

**Eure Jugendfeuerwehr Saalfelder Höhe**



## Wanderungen mit den Naturführern

**02.06. Sa**

**Hohenwarte Saalestausee - Klinkhardtshöhe**

Naturpark  
Thüringer Schiefergebirge  
Obere Saale



Waldhotel - Tannenberg - Steinhügel - Gustavs Ruh - Klinkhardtshöhe - Waldhotel

13.00 Uhr, Bergfried Klinik Saalfeld Rezeption, FG, 4,5 Std., 10 km, Skg: mittel, Hd: 275 m, mit Einkehr im Waldhotel, 4,00 €/Pers. (ohne Einkehr)

Anm. erf.: NaFü Werner Preißler: Tel.: 0160/91084933, preissler.reschwitz@t-online.de

**Langer Tag der Natur**

Die „28 Stunden NATUR PUR“ beginnen am Freitag, den 08. Juni 2018 um 12.00 Uhr und werden am Samstag, den 09. Juni gegen 16.00 Uhr enden. Alle Veranstaltungen finden Sie unter: [www.Langer-Tag-der-Natur.de](http://www.Langer-Tag-der-Natur.de) Verschiedene Wanderungen zum Thema Feuersalamander: Organisation/Ansprechpartner: Natura2000 Station „Obere Saale“: [w.preusser@natura2000-thueringen.de](mailto:w.preusser@natura2000-thueringen.de), Tel.: 03647/419101

**16.06. Sa**

**Fröbelweg**

Großgölitz - Fröbelblick - Baropturm - Keilhau - Bismarkfeuersäule - Großgölitz

13.00 Uhr, Bergfried Klinik Saalfeld Rezeption, FG, 4,5 Std., 9 km, Skg: mittel, Hd: 200 m, mit Einkehr am Ende, 4,00 €/Pers. (ohne Einkehr)

Anm. erf.: NaFü Werner Preißler: Tel.: 0160/91084933, preissler.reschwitz@t-online.de

**23.06. Sa**

**Der Eisenberg und Meiers Lexikon**

Mellestollen - Wittmannsgereuth - Zippmann - Eisenberg - Blockhalde - Tannenwand - Mellestollen

**Volkmannsdorfer Anger-Sause**

**23.-24. Juni 2018**

**Samstag**

20 Uhr Public Viewing WM 2018

22 Uhr Tanzmusik für Jung und Alt

**Sonntag**

9 Uhr Gottesdienst

10 Uhr Frührschoppen

12 Uhr Thüringer Klöße mit Roulade

nur auf Vorbestellung bis 22.06.2018  
0176 71143954 oder [info@dorfclub-volkmannsdorf.de](mailto:info@dorfclub-volkmannsdorf.de)

14 Uhr Kaffeerunde, Kinderbelustigung

16 Uhr Konzert in der Kirche mit A'N'T

Für Verpflegung mit Speisen und Getränken ist an allen Tagen bestens gesorgt! Es lädt ein der Dorfclub Volkmannsdorf



**Die Band A.N.T. zur Angersause**

**am 24 Juni 2018**

**16:00 Uhr**

**in der Kirche in Volkmannsdorf**

13.00 Uhr, Bergfried Klinik Saalfeld Rezeption, FG, 4,5 Std., 10 km, Skg: gering, Hd: 160 m, mit Einkehr im Waldhotel Mellestollen, 4,00 €/Pers. (ohne Einkehr)  
Anm. erf.: NaFü Werner Preißler: Tel.: 0160/91084933, preissler.reschwitz@t-online.de

### 23.06. Sa

#### Mittsommernacht im duftenden Kräutergarten

Wanderung zu den „Kamelern“ mit Mundarthistorie-Literatur „Wie dr liebe Gutt Graffthol geschaffen hat.“

Abendstimmung im Garten: duftendes Heu und Kräuter, sonnenwarme Schieferplatten, Kuschelecken und Sitzgruppen, Baumtröle, Feenhäuschen und Heuscheune freuen sich auf kleine und große Entdecker.

17.00 Uhr, Gräfenthal, Bauernhof Kathrin Gläser, Meernach 1 (Richtung Freibad), Wanderung über Berg und Tal

(2 Std.), Skg: mittelschwer - bitte Wanderschuhe und Stock mitbringen, Verpflegung: frisches Brot vom Holzofen, Bier und Wasser, Gruppen ab 10 Pers., 3,00 €/Pers., Buch zum Verkauf, Literatur von Willy Bergner „Mei Graffthol“

Anm. erf.: NaFü Bettina Thieme: Tel.: 036703/70499, 0172/6338025, www.thieme-design.de

### 24.06. So

#### Im Oberen Schwarzatal unterwegs

Parkplatz „Haus der Natur“ Goldisthal - AP „Talsperrendamm“ - Querung Gräftiegeldamm - Pechseifenbach - Rotseifenberg - Goldisthal

06.45 Uhr, Bahnhof Saalfeld, Abf. Fahrgem. 07.00 Uhr oder 08.00 Uhr PP Goldisthal, DB/FG, 13 km, SKG: leicht - mittelschwer, 3,50 €/Pers., Ki. 6 - 14 Jahre 1,75 €, Einkehr „Goldbergklause“ Goldisthal, Zu allen Wanderungen gibt es: Höhenprofil, Streckenskizze, regionalgeschichtliche Dokumentation.

Anm. erf.: NaFü Ingo Götze: Tel.: 03671/357390, 0172/3594670

### 24.06. So

#### Fühle die Natur - spüre die Kraft in Dir!

Wohlfühlwanderung für Alt & Jung - Naturerlebnis der besonderen Art! Die Seele baumeln lassen, Fußreflexzonenmassage im kühlen Bergbach und ein Gaumengenuss mit Thüringer Spezialitäten aus der Region. Lernen Sie das Thür. Schiefergebirge auf eine ganz zauberhafte Weise kennen! Wanderung zu einem geologischen Naturdenkmal, den geheimnisvollen Meurasteinen, vorbei an wildromantisch zerklüfteten Felsformationen unweit des idyllisch gelegenen 500-Seelenortes Meura. Weite stille Wälder, klare Bergbäche und lauschige Wiesengründe in den Tälern machen den ganz besonderen Reiz dieser Landschaft aus.

10.00 Uhr, Lärchenrondell bei den Meurasteinen, Ortsausgang von Meura in Richtung Reichmannsdorf, 3,5 km, 3 Std., Wanderung mit Anstiegen, Verpflegung: Brotzeit mit Thüringer Spezialitäten aus der Region, 12,00 €/Erw., 5,00 €/Schüler (6 -14 Jahre), 8,00 €/Jugendl. (14 -18 Jahre), MTZ: 8 Erw., Anm. erf. bis 20.06.: NaFü Franziska Jacob: Tel.: 036701/203924, franziska.jacob@t-online.de

### 30.06. Sa

#### Panoramawanderung Fischersdorfer Weinberge

Fischersdorf - Weinberg - Rohrbahn - Nase - Kaulsdorf - Eichicht - Weischwitz - Fischersdorf

13.00 Uhr, Bergfried Klinik Saalfeld Rezeption, FG, 4,5 Std., 12 km, Skg: mittel, Hd: 285 m, mit Einkehr am Ende in Fischersdorf, 4,00 €/Pers. (ohne Einkehr)

Anm. erf.: NaFü Werner Preißler: Tel.: 0160/91084933, preissler.reschwitz@t-online.de

#### Wanderungen der Naturführerin Dorit Gropp

Tel. 036736/22353, dorit@gropp.info, www.bienenlehrpfad.info

#### • Familienwanderung auf dem Bienen- und Naturlehrpfad

Auf einem Abschnitt des Bienen- und Naturlehrpfades wollen wir die Vielfalt von Pflanzen und Tieren entdecken und die Ausblicke in die abwechslungsreiche Landschaft der Saalfelder Höhe genießen.

Vormittag oder nachmittags, Lositz 07422 Saalfelder Höhe, Wandertafel Bienen-Lehrpfad am Haus Nr. 5, 3 Std., 5 km, leichte Wanderung, Einkehr im Gasthaus „Zur Linde“ in Lositz möglich, 4,00 €/Erw.,

Kinder bis 14 Jahre 2,00 €

#### • Auf den Spuren des KZ Laura

Im Gelände des ehemaligen KZ-Außenlagers Laura und rings um die Schiefergrube Schmiedebach begegnen wir Zeugnissen des Schieferbergbaus und der Nutzung für die Kriegsmaschinerie des NS-Systems, das allein im KZ Laura fast 600 Todesopfer forderte. Ein Rundgang im neu gestalteten Areal der Gedenkstätte und eine Filmvorführung schließen die Führung ab. Die Ausstellung kann danach individuell besichtigt werden.

Uhrzeit nach Absprache, Besucherzentrum der KZ-Gedenkstätte Laura, Fröhliches Tal, 07349 Lehesten, 4 km, 1,5 Std., leichte Wanderung, 3,00 €/Erw., 1,50 €/Azubis, Schüler, Studenten

#### Wanderung der Naturführerin Franziska Jacob

Tel. 036701/203924 oder franziska.jacob@t-online.de

#### • Fühle die Natur - spüre die Kraft in Dir!

Wohlfühlwanderung für Alt & Jung: Naturerlebnis der besonderen Art: Die Seele baumeln lassen, Fußreflexzonenmassage im kühlen Bergbach und ein Gaumengenuss mit Thüringer Spezialitäten aus der Region. Lernen Sie das Thüringer Schiefergebirge auf eine ganz zauberhafte Weise kennen! Wanderung zu einem geologischen Naturdenkmal, den geheimnisvollen Meurasteinen, vorbei an wildromantisch zerklüfteten Felsformationen unweit des idyllisch gelegenen 500-Seelenortes Meura. Weite stille Wälder, klare Bergbäche und lauschige Wiesengründe in den Tälern machen den ganz besonderen Reiz dieser Landschaft aus.

Treffpunkt: Lärchenrondell bei den Meurasteinen, Ortsausgang von Meura in Richtung Reichmannsdorf, 3,5 km, Wanderung mit Anstiegen, Verpflegung: Brotzeit mit Thüringer Spezialitäten aus der Region, 12,00 €/Erw., 5,00 €/Schüler (6 -14 Jahre), 8,00 €/Jugendl. (14 -18 Jahre), MTZ: 8 Erw.

## Wandern mit dem Wanderverein Saalfeld

### 21. Mai Pfingstmontag

Anfahrt:  
Länge der Wanderstrecke:  
Verpflegung:  
Rückfahrt:  
Anmeldung:

#### Wanderung 10 Jahre Panoramaweg Schwarzatal

Saalfeld Busbahnhof / 08:15 Busfahrt mit S 2 und Wanderbus  
10 km  
Vor Ort Imbissstände  
mit Wanderbus und S 2  
spätestens 3 Tage vorher an  
wanderverein-saalfeld@web.de oder 03671 511424

### 26. Mai Samstag

Länge:  
Treffpunkt:  
Verpflegung:  
Anmeldung:

#### Wanderung / Orchideenführung am Schauenforst mit einem Förster

ca. 5 - 6 km / voraussichtliche Dauer etwa 3 Stunden  
Bahnhof Saalfeld / Autofahrt in Fahrgemeinschaften  
unterwegs Rucksack / Picknick am Schauenforst  
spätestens 3 Tage vorher an  
wanderverein-saalfeld@web.de oder 03671 511424

### 09. Juni Samstag

Länge der Wanderung:  
Treffpunkt:

Verpflegung:  
Anmeldung:

#### 27. Thüringer Wandertag in Tambach-Dietharz

Steht noch nicht fest  
Bahnhof Saalfeld / 06:56 Uhr Busfahrt mit  
Reisebus bis Tambach-Dietharz  
Rucksack / Imbissstände  
spätestens 10 Tage vorher an  
wanderverein-saalfeld@web.de oder 03671 511424

## Kirchliche Nachrichten

### Gottesdienste

**20.05. - Pfingstsonntag**

14.00 Uhr Konfirmationsgottesdienst Hoheneiche

**27.05. - Trinitatis**

10.00 Uhr Wittmannsgereuth

**03.06. - 1. Sonntag nach Trin.**

10.00 Uhr Konfirmationsgottesdienst CVJM Hoheneiche

10.00 Uhr Reichmannsdorf

14.00 Uhr Eyba mit heil. Abendmahl

**09.06.**

10.30 Uhr Gottesdienst Lebensgem. Wickersdorf

**10.06. - 2. So. nach Trinitatis**

10.00 Uhr Oberwirbach

13.30 Uhr Unterwirbach

**17.06. - 3. So. nach Trinitatis**

10.00 Uhr Braunsdorf mit heiligem Abendmahl

14.00 Uhr Arnsdereuth

**24.06. - 4. So nach Trinitatis**

09.30 Uhr Volkmannsdorf Gottesdienst zur Angersause

14.00 Uhr Wittmannsgereuth mit heiligem Abendmahl

**29.06.**

18.00 Uhr Gottesdienst mit neuer Lobpreismusik Lositz

**01.07. - 5. So nach Trinitatis**09.30 Uhr Andacht zur Wanderung „Pilgern mit Luther“  
Hoheneiche

### Impressum

**Saalfelder Höhen Panorama****Amtsblatt der Gemeinde Saalfelder Höhe****Herausgeber und Redaktion:**

Gemeinde Saalfelder Höhe  
OT Kleingeschwenda  
Kleingeschwenda 68, 07422 Saalfelder Höhe  
E-Mail: [r.beck@saalfelder-hoehe.de](mailto:r.beck@saalfelder-hoehe.de)

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Gemeinde Saalfelder Höhe, Bürgermeister  
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,  
98704 Langwiesen, [info@wittich-langwiesen.de](mailto:info@wittich-langwiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de),  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Anke Faust, erreichbar unter Tel.: 0160 / 97953873, E-Mail: [a.faust@wittich-langwiesen.de](mailto:a.faust@wittich-langwiesen.de)

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

# Grundschule Dittrichshütte

... So machten sich die Drittklässler unserer Grundschule im Februar zu einer einwöchigen Klassenreise zur Musik auf den Weg nach Nordhausen. Von früh bis spät wurde dort gesungen, getanzt, geschauspielert und auf den verschiedensten Instrumenten musiziert. Den Abschluss bildete am Samstag der Auftritt der Kinder mit dem Musical „Der König hat Geburtstag“. Dort konnten die geladenen Eltern ihre kleinen Bühnen-Stars feiern und mit Stolz ihre selbst gebastelten Kostüme bewundern.

Ebenfalls im Februar setzten sich drei Teilnehmer beim Wettbewerb „Jugend forscht“ mit Chladnischen Klangmustern auseinander. Viele Wochen hatten sich die Mädchen auf den Wettbewerb vorbereitet. Eine Reihe von Versuchsanordnungen mussten getestet werden, um die metallischen Platten in Schwingen und Klängen zu bringen und so schließlich die erwünschten Muster entstehen zu lassen.

Auch hier stand vor allem die Freude im Vordergrund, doch der Erfolg lobte ihre Anstrengungsbereitschaft. Die Wettbewerbsjury in Neustadt-Orla verlieh für die Präsentation in der Kategorie Physik den 2. Platz!

Genug Musik? Von wegen! Profis reisten an. Am 21. März gastierten Musiker der Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt an der Grundschule.



Sie stellten ihren kleinen Gastgebern die verschiedenen Orchesterinstrumente in begeisternder Art und Weise vor. Ihre großartigen musikalischen Darbietungen spickten sie dabei mit unterhaltsamen Geschichten, Rätseln und Experimenten. So galt es z.B., die in einem von den Blechbläsern zusammengestellten Medley enthaltenen Kinderlieder zu erraten. Aus welchen Holzarten werden eigentlich Geige, Bratsche, Cello und Kontrabass hergestellt? Antwort auf diese Frage erhielten die Kinder vom angereisten Streicher-Ensemble. In der Gruppe der Holzblasinstrumente rief vor allem das mitgebrachte Kontra-Fagott großes

Staunen hervor und viel Spaß und Freude brachten die ersten eigenen Musizierversuche am Schlagzeug.

Auch in die Osterferien startete man musikalisch. Der Chor und die Theatergruppe folgten gern einer Einladung nach Wickersdorf in die Lebensgemeinschaft.



Mit großer Begeisterung und unter viel Applaus präsentierten sie dort vor den Betreuten und Mitarbeitern der Einrichtung das musikalische Spielstück „Der kleine Kerl vom anderen Stern“.

Anschließend verbrachten die Kinder drei wohlverdiente Ferientage im Schullandheim Schirnrod. Gemeinsam genossen sie ihre Freizeit und studierten neue Lieder und Tänze ein. Außerdem wurden Kulissen und Requisiten für das nächste Projekt hergestellt. Damit waren alle gut gewappnet für einen weiteren Auftritt am 14. 04. 2018 im „K-Star“ Saalfeld. Zahlreiche Gäste hatten dort die Gelegenheit, das künstlerische Talent der Grundschüler zu bestaunen.

Da die Verbindung zwischen Musik und Kunst quasi untrennbar ist, wird die Kunstwerkstatt Rudolstadt im April die Grundschule erneut besuchen. Im Mittelpunkt des Projektes werden dann bekannte Volkslieder stehen, welche die Schüler auf verschiedenste künstlerische Weise unter professioneller Anleitung umsetzen werden. Die Ergebnisse können dann zum Mühlentag am Pfingstmontag an der Windmühle in Dittrichshütte bewundert werden.

Ein Wiedersehen mit den Thüringer Symphonikern wird es am 16. Mai geben. Dann besuchen alle Kinder der Grundschule gemeinsam das Theater im Stadthaus Rudolstadt, um dort das Theaterkonzert „Der kleine Mann im Ohr“ zu genießen.

Der Frühling ist damit fast vorbei, die Freude an der Musik wird die Kinder, Lehrerinnen und Erzieherinnen der Musikalischen Grundschule Dittrichshütte jedoch weiterhin begleiten.

**Petra Kämmer**  
**Grundschule Dittrichshütte**